

dere darauf Bezug genommen worden, daß durch die Seiten der Behörde ertheilte Genehmigung, den Platz zu bebauen, ihm ein Recht zugestanden worden sei. Ich mache aber nochmals darauf aufmerksam, daß, wenn auch die Genehmigung ausgesprochen ist, doch polizeiliche Bedenken nothwendig geltend gemacht werden müssen, sobald sich später herausstellt, daß dazu Veranlassung vorhanden ist, und diesem muß sich der dadurch Betroffene unterwerfen. Er erlangt also durch die Genehmigung kein Recht, sondern es wird dadurch nur ausgesprochen, daß er etwas thun dürfe, und finden sich dagegen später Bedenken, so muß die Genehmigung zurückgenommen werden und das Verbot eintreten. Wenn bemerkt worden ist, daß der heutige Fall von dem zuerst verhandelten in so fern verschieden sei, als Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden müsse, so ist, wenn überhaupt von Entschädigung die Rede sein kann, zu berücksichtigen, daß die Rücksicht, aus welcher das Verbot ertheilt worden ist, eine ortspolizeiliche war. Jedenfalls aber handelt es sich, will man annehmen, daß auf Grund der ertheilten Genehmigung Entschädigung zu gewähren sei, um einen Gegenstand, der lediglich auf dem Rechtswege auszumachen ist. Es kann aber auch gar nicht davon die Rede sein, daß durch die Regierung Schaden entstanden sei, da Bursche von der ihm ertheilten Genehmigung noch gar keinen Gebrauch gemacht hatte, als das Verbot erging. Es könnte sich nur darum handeln, ob er für die Hoffnung eines Gewinnes, den er aus den Bauplätzen möglicherweise ziehen konnte, zu entschädigen sei. Um so gewisser ist es aber, daß es sich hier blos um einen rein civilrechtlichen Anspruch handelt, der auf den Grund der Verfassungsurkunde im Verwaltungswege nicht ermittelt werden kann. Sollte §. 31 der Verfassungsurkunde Anwendung finden, so müßte zu Jemandes Bestem ein Recht abgetreten worden sein, und der müßte die Entschädigung gewähren. Allein von einem solchen Falle ist nicht die Rede, weil es sich um Abtretung eines Rechtes zum Besten eines Dritten gar nicht handelt.

Abg. Mehler: Die Haltbarkeit der von der hohen Staatsregierung ausgesprochenen Grundsätze, auf welche sie sich bei der Anfechtung des Deputationsgutachtens gestützt hat, will ich theilweise nicht in Zweifel stellen, theilweise aber liegt es auf der Hand, daß ihre Anwendung durchaus zu weit ausgedehnt ist; insbesondere aber kann ich mich mit dem ganzen Verfahren des hohen Kriegsministeriums nicht befreunden. Denn, meine Herren, ist es ausgemacht, daß dem Besitzthume Bursche's von dem Militairschießplatze her eine Gefahr droht, so muß es befremden, wie man Seiten des gedachten Ministeriums erst in neuerer Zeit zu der Erkenntniß gekommen ist, daß in dieser Beziehung Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden müssen. Will man einhalten, der Platz sei nicht bebaut gewesen, so kommt es nicht darauf an, wie viel Menschenleben gefährdet worden seien, ob eins oder zehn; denn der Platz konnte von Bursche's Leuten in seiner ganzen Ausdehnung betreten werden, also waren auch deshalb vorher Vorsichtsmaaßregeln zu treffen. Aber man scheint erst in neuerer Zeit auf diesen

Gedanken gekommen zu sein, und das kommt mir befremdend vor. Es ist aber Bursche als Opfer dieser Maaßregeln gefallen; denn, wie im Berichte Seite 865 ausdrücklich erwähnt worden ist, sind die Käufer der Parzellen, sobald das Ministerium mit seinem Widerspruche hervortrat, sofort zurückgetreten, und damals hatte Bursche schon zwei Parzellen für 800 Thlr. verkauft. Da nun Bursche Concession zum Bauen hatte, so ist es unbedingt wahr, daß er positiven Schaden erlitten hat, und daß dieser ihm vergütet werden muß, ist außer allem Zweifel. Denn er hatte Concession zum Bauen erhalten, der Kauf war abgeschlossen und erst hinterher haben sich polizeiliche Bedenken ergeben. Daß diese geeignet waren, die Zurücknahme der Bauconcession zu begründen, will ich nicht in Zweifel stellen; aber ob der Concessionar ohne alle Entschädigung unter bewandten Umständen, wo ein positiver Schaden ihm durch die Zurückziehung der Bauconcession zugefügt wurde, zu lassen war, das ist eine Frage, die ich nicht zu bejahen wage. Wenn übrigens der Herr Staatsminister des Kriegs der Deputation den Vorwurf gemacht hat, daß sie bei dem Ministerium des Kriegs hätte Erkundigung einziehen sollen wegen der angeblich Burschen angebotenen Entschädigungssumme, so muß ich bemerken, daß Beschwerde und Petition an das hohe Gesamtministerium abgegeben worden ist, und daß man daher auch hätte erwarten sollen, daß die dormalen erfolgte Auskunft von dorthier gleichzeitig an die Deputation gelangt wäre.

Staatsminister v. Mostik-Wallwik: Das Befremden des geehrten Abgeordneten, der so eben sprach, wird sich bedeutend vermindern, wenn er die Vertlichkeit in dieser Sache selbst konnte. Jetzt sind bei den Schießübungen allemal Posten ausgesetzt, die darüber wachen, daß während dieser Zeit kein Mensch den Platz berührt. Wenn er sagte, daß die Arbeitsleute Bursche's bei der Flußstiederei selbst hätten getroffen werden können, so ist das keineswegs der Fall. Dort wird nicht geschossen, und übrigens würden die Leute, die in der Sandgrube stehen, jedenfalls vollkommen gesichert gewesen sein. Ich bin weit entfernt gewesen, der geehrten Deputation Vorwürfe darüber zu machen, daß sie das Kriegsministerium nicht zu ihrer Berathung gezogen hat. Ich habe blos mein Bedauern ausgedrückt, daß dies nicht der Fall gewesen ist, weil es dann leicht gewesen sei, diese Erläuterung zu geben. Ich muß noch hinzufügen, um die Sache für mich zu erschöpfen, daß das Kriegsministerium weit entfernt gewesen ist, auf die lange Linie des Bischofsweges irgend etwas gegen den Anbau zu äußern; nur wegen der fünf Stellen, die unmittelbar am Schießplatze liegen, hat es polizeiliche Bedenken äußern müssen.

Präsident Braun: Wenn ich nicht irre, so hat der Abgeordnete Miehle auf den Schluß der Debatte angetragen. Daher frage ich die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Wünscht Jemand gegen den Schluß der Debatte das Wort? Wo nicht, so frage ich: ob die Kam-